

Satzung des Archivs der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 in der Fassung vom 25. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 449) und

des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122)

hat das Rektorat am 12. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Rechtsstatus

§ 3 Leitung

§ 4 Organisation

§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv der HMT ergänzend gesammelt wird. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(2) Sammlungsgut sind im Besonderen Nachlässe, Fotos, Plakate, Konzertprogramme, Zeitungsausschnitte, Periodika der Hochschule sowie hochschulbezogene Erinnerungsgegenstände aller Art.

(3) Zwischenarchivgut sind die zur vorläufigen Aufbewahrung durch das Archiv der HMT übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist. Auf Zwischenarchivgut finden insbesondere die Vorschriften der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Staatsministerien über die Verwaltung des Schriftgutes (Registrierungsordnung), die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Regelungen der Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

(4) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Urkunden, Schriftgut, Bilder, Karten, Pläne, Risse, Filme und Tonträger sowie die auf rechnergestützten Datenträgern gespeicherten Daten einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen.

§ 2 Rechtsstatus

Das Archiv der HMT ist Bestandteil der Hochschulbibliothek als Zentrale Einrichtung der HMT.

§ 3 Leitung

Das Archiv der HMT untersteht direkt der Leitung der Hochschulbibliothek. Die Führung des Archivs obliegt einer/einem Bediensteten mit einer archivfachlichen Ausbildung (§ 14 Abs. 2 Archivgesetz des Freistaates Sachsen).

§ 4 Organisation

(1) Das Archiv der HMT gliedert sich mit seinen Beständen in folgende Abteilungen:

- Bestand A Konservatorium 1843–1945
- Bestand B Hochschule für Musik 1945–1992
- Bestand C Deutsches Theaterinstitut und Theaterhochschule „Hans Otto“ 1945–1992
- Bestand D Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ ab 1992
- Nachlässe
- Sammlungen
- Zwischenarchiv

(2) Das Archiv der HMT umfasst außerdem Archivgut integrierter und teilweise aufgelöster Einrichtungen.

§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Archiv der HMT hat die Aufgabe, an der Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte der HMT mitzuwirken. Zudem dient das Archiv der HMT als öffentliches Archiv auch der Forschung.

(2) Das Archiv der HMT erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte.

(3) Das Archiv der HMT ist als Zwischenarchiv (Verwaltungsarchiv) zuständig für die gesamten, für den Geschäftsbetrieb nicht mehr ständig benötigten Unterlagen der Organisationseinheiten der HMT. Diese sind verpflichtet, die nicht mehr ständig benötigten Unterlagen dem Archiv der HMT zu übergeben. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Archiv der HMT zu übergeben. Ihnen ist es nicht gestattet, Unterlagen zurückzuhalten, zu

veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten. Das Archiv der HMT erfasst und übernimmt als Verwaltungsarchiv die vorstehend benannten Unterlagen mit von den abgebenden Organisationseinheiten gefertigten Verzeichnissen als Zwischenarchivgut.

Dauernd aufzubewahrende Unterlagen werden mit der Übernahme in das Archiv der HMT Archivgut. Sofern der Zeitpunkt der geplanten Übergabe mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist zusammenfällt und die Unterlagen nach Feststellung des Archivs der HMT nicht archivwürdig sind, werden sie durch die jeweilige Organisationseinheit vernichtet oder der Vernichtung zugeleitet.

(4) Das Archiv der HMT verwahrt und erhält das Archiv- und Zwischenarchivgut. Es schützt das Archiv- und Zwischenarchivgut nachhaltig durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung. Archivgut ist Teil des Kulturgutes der HMT und damit des Freistaates Sachsen. Es ist unveräußerlich.

(5) Das Archiv der HMT kann Nachlässe und Unterlagen Dritter, soweit sie mit der HMT oder deren Vorgängereinrichtungen verbunden waren oder sind, übernehmen.

§ 6 Benutzungsordnung

Die Nutzung des Archivgutes und deren Einschränkungen werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 12. Januar 2022



Prof. Gerald Fauth

Rektor